

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 5. März 2024 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur oben genannten Vorlage bis am 8. März 2024 vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich.

II. Anträge und Begründungen

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

1. Es sei Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10) wie folgt zu formulieren:

Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich die für die Aufgebote zur Orientierungsveranstaltung und zur Rekrutierung notwendigen Daten der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister. ~~Der Bundesrat legt die zu meldenden Daten fest.~~

2. Es sei eine neue Regelung in das Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Oktober 2008 (MIG; SR 510.91) aufzunehmen, welche eine explizite Auflistung der zu meldenden Daten gemäss Art. 11 Abs. 1 MG enthält.

- 3. Das Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Oktober 2008 (MIG; SR 510.91) sei in Art. 2 (Grundsätze der Datenbearbeitung) dahingehend zu ergänzen, dass Meldung von Daten auch in einem automatisierten Datenaustausch und elektronischen Melde- und Abrufverfahren erfolgen können.**

Begründungen:

Antrag 1 und Antrag 2:

Es soll nicht auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat, sondern zur Gewährleistung des Datenschutzes in einem formellen Gesetz festgelegt werden, welche Daten die Einwohnergemeinden den kantonalen Militärbehörden zur Verfügung stellen müssen. Dabei sind für die Erfassung der Stellungspflichtigen folgende Daten notwendig: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und AHV-Versicherungsnummer. Auf die Meldung des Heimatortes kann verzichtet werden, da der Heimatort für das militärische Kontrollwesen keine Bedeutung mehr hat. Aus unserer Sicht ist eine solche Regelung im Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Oktober 2008 (MIG; SR 510.91) an geeigneter Stelle zu verankern. Dieses Gesetz regelt gemäss dessen Art. 1 die Bearbeitung von Personendaten natürlicher und juristischer Personen (Daten), einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch den Bund und die Kantone sowie weitere Stellen.

Antrag 3:

Art. 11 Abs. 1 MG bezieht sich auf die jährliche Meldung aus den Einwohnerregistern zur Erfassung der Stellungspflichtigen. Mit Antrag 3 ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die täglichen automatischen Meldungen aus den Einwohnerregistern für das militärische Kontrollwesen, im speziellen die Meldepflicht der Wehrpflichtigen (Wohnortswechsel, Namensänderung usw.) regelt (automatischer Datenaustausch). Heute erfolgen diese automatischen Meldungen betreffend militärische Meldepflicht täglich aus den Einwohnerregistern an das Personal-Informationssystem der Armee (PISA). Derzeit besteht keine formell-gesetzliche Grundlage für diesen automatischen Datenaustausch. In Einzelfällen ist überdies eine manuelle Datenbereinigung notwendig, da beim automatischen Datenaustausch eine Fehlermeldung ausgewiesen wird. Für solche Situationen sollte auch ein elektronisches Abrufverfahren ermöglicht werden. Demnach soll zum bisherigen elektronischen Meldeverfahren auch die Möglichkeit eines elektronischen Abrufverfahrens verankert werden, um den kantonalen Militärbehörden den nötigen Zugriff auf diese Daten zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 5. März 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- hans.wipfli@vtg.admin.ch (als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)